



per E-Mail

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

1. September 2020

Mein Aktenzeichen
1402E20-390
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13.08.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail



Telefon / Fax
06131/ 16 -4849
06131 16-4887

Informationen zu Aktivitäten zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ("Istanbul-Konvention")

Ihre Anfrage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrter Herr ,

im Rahmen Ihres Informationersuchens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LTranspG baten Sie das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz um Übermittlung von Informationen zu Aktivitäten zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ("Istanbul-Konvention").

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 („Istanbul-Konvention“) wurde dem Ministerium der Justiz, soweit recherchierbar, erstmals als Anlage zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ durch Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. April 2014 übermittelt. Eine Befassung erfolgte im Anschluss an dieses Schreiben. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ umfasste gesetzliche Änderungen des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt von Deutschland noch nicht ratifizierte Istanbul-Konvention. Das Gesetz zur Istanbul-

1/3

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Konvention wurde vom Deutschen Bundestag am 01.07.2017 angenommen. Der Bundesrat beschloss am 07.07.2017, dem Gesetz zuzustimmen. Zuvor war das vorgenannte Gesetz lediglich im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beraten worden.

Im Bereich des Straf- und Zivilrechts erfolgt die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch bundesgesetzliche Regelungen. Auf Landesebene ist das Ministerium der Justiz nicht federführend für gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig. Vielmehr liegt die Federführung bei der Umsetzung im Land beim MFFJIV. Dort wurde eine Landeskoordinierungsstelle geschaffen. Auf den Beschluss des Ministerrats vom 12. Mai 2020 (http://tpp-i.typo3web03.rlp.de/tppi-upload/new/generische_dokumente/ministerratssitzung_am_12._mai_2020/top_07_istanbul_konvention.pdf) weise ich hin.

Im Übrigen wird die Istanbul-Konvention im Ministerium der Justiz in mehrfacher Hinsicht umgesetzt.

Die Auswirkungen der Istanbul-Konvention finden auch in der justizeigenen Fortbildung in Rheinland-Pfalz ihren Niederschlag. Dabei wird darauf geachtet, dass die Themen „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen für Justizbedienstete Eingang finden. So hat die Istanbul-Konvention nach ihrer Ratifizierung 2017 in Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Doch auch noch aktuell sind Inhalte und Ziele der Istanbul-Konvention Gegenstand folgender Tagungen:

Jährlich wiederkehrend findet statt:

- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte
- Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Darüber hinaus sind in den Programmen 2020 / 2021 der Deutschen Richterakademie jeweils Einzelveranstaltungen durchgeführt worden bzw. vorgesehen, so etwa die Tagung „Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ vom 06.-10.01.2020 oder die Tagung „Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren“ vom 28.06. - 02.07.2021.

Aber auch im landeseigenen Justizfortbildungsprogramm sind die Themen „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ so implementiert, dass sie regelmäßig Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen sind. Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang eine Veranstaltungsreihe zur Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die bereits seit Jahren in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport,



dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz einmal jährlich stattfindet. In diesem Jahr muss sie pandemiebedingt leider ausfallen. Die Schwerpunkte dieser Veranstaltungsreihe waren in der jüngsten Zeit:

- am 5.11.19 Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext von Digitalisierung
- am 6.11.18 Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext mit Flucht(erfahrungen).

Geplant war für dieses Jahr die Veranstaltung „Verhandeln mit hochstrittigen Paaren“ vom 24.-25.06.20 als Kooperationsveranstaltung mit Hessen. Auch diese Veranstaltung ist der Pandemie zum Opfer gefallen. Sie wird voraussichtlich auf das nächste Jahr verschoben.

Weitere Veranstaltungen sind etwa:

- Umgang und elterliche Sorge bei Partnergewalt in der Familie am 19.11.2018 (Kooperationsveranstaltung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und der Rechtsanwaltskammer Koblenz)
- Kriterien des Kindeswohls und kindliche Persönlichkeitsentwicklung am 26.09.19
- Schwierig für alle Beteiligten: die Befragung von traumatisierten Personen am 23.02.2021

Im Hinblick auf Ihre letzte Frage weise ich schließlich darauf hin, dass das vorgenannte Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wie auch sonstige Bundes- und Landesgesetze als geltendes Recht zu beachten ist. Ein „nachhaltiger Einsatz“, dessen Qualität sicherzustellen ist, folgt hieraus nicht.

Für Ihr Interesse an der rheinland-pfälzischen Justiz bedanke ich mich. Von der Erhebung von Kosten nach § 24 Abs. 1, 26 Abs. 4 LTranspG wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.